

Bericht der FINMA zur Anhörung

betreffend

**den Bericht „Vertriebsvergütungen“
und
den Entwurf des Rundschreibens „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“**

Zusammenfassung

Am 5. September 2008 startete die Eidgenössische Bankenkommission EBK, die per 1. Januar 2009 in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA integriert wurde, die Anhörung zu ihrem Bericht über die Vertriebsvergütungen und ihrem Entwurf des Rundschreibens betreffend die Eckwerte zur Vermögensverwaltung eröffnet. Bis zum 10. November 2008 konnten Stellungnahmen eingereicht werden. Das Anhörungsverfahren stiess auf ein grosses, zumeist positives Echo. Die Teilnehmer begrüßten insbesondere die Bestrebungen der FINMA, die Transparenz beim Vertrieb von Finanzprodukten zu verstärken.

Die angestrebte Stossrichtung der FINMA – eine für alle Produkte gleichwertige Verankerung der Transparenz auf Stufe des Vertriebsträgers („Point of sale“) – wird allgemein als die beste Lösung akzeptiert. Diese erlaubt namentlich den endgültigen Verzicht auf die entsprechende Bestimmung im Rundschreiben zur Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA.

Was das Rundschreiben „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ betrifft, übersteigen einige der geäußerten Erwartungen das von der FINMA verfolgte Ziel – dies zuweilen bei Weitem. So ist es beispielsweise nicht möglich, die Forderungen nach einer prudentiellen Aufsicht über das gesamte Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz im Rahmen des Rundschreibens zu berücksichtigen. Dessen Ziel besteht einzig darin, den Mindeststandard für die Berufsverbände zu definieren, damit die FINMA deren Verhaltensregeln anerkennen kann. Die FINMA bezweckt mit der Umsetzung des Rundschreibens weniger eine Vereinheitlichung als vielmehr die Festlegung eines Mindestwerts, sei es auf Ebene der unabhängigen oder der beaufsichtigten Vermögensverwalter.

Wo die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassenen Selbstregulierungsvorschriften dem von der FINMA geforderten Standard weitgehend entsprechen und von dieser bereits anerkannt sind, wird die FINMA nur formell auf eine Anpassung der Bestimmungen zur Entschädigung von Vermögensverwaltern dringen. In Bezug auf die anderen Punkte lädt die FINMA die SBVg indes ein, im Rahmen ihrer nächsten Überarbeitung der Selbstregulierungsvorschriften abzuklären, welche weiteren Anpassungen wünschbar wären.

Das Rundschreiben tritt umgehend in Kraft. In einem ersten Schritt werden die Verhaltensregeln der Berufsverbände geprüft, die der FINMA bis Ende Februar vorliegen. Danach werden je nach Anzahl Anfragen in regelmässigen Abständen weitere Verhaltensregeln einer Prüfung unterzogen.